DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen

Stellungnahme Nr.: 80/2025 Berlin, im Dezember 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Mit dem nun vorliegenden *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes vor sogenannten K.-o.-Tropfen* (im Folgenden: RefE) wird – nach dem Gesetzentwurf des Bundesrates zur strafrechtlichen Bekämpfung der Verabreichung sogenannter K.-o.-Tropfen zur Begehung von Raub- und Sexualdelikten (BT-Drs. 21/551)[1] – ein neuerlicher Vorstoß unternommen, u. a. K.-o.-Tropfen und vergleichbare Sedativa in die Qualifikation des § 177 StGB – dort Abs. 8 – und § 250 StGB – dort Abs. 2 – aufzunehmen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt nun, die Qualifikation (noch) weiter zu fassen als in dem ursprünglichen Entwurf, mit dem „das Beibringen von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen“ iRd jeweiligen Qualifikationen der genannten Tatbestände ausdrücklich pönalisiert werden sollte. In der aktuellen Entwurfsfassung soll jeweils – in § 177 Abs. 8 StGB sowie § 250 Abs. 2 StGB – die Nr. 1 lauten (Änderung hervorgehoben): „bei der Tat eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug **oder Mittel** verwendet“ (bei § 177 Abs. 8 Nr. 1 sodann: „… oder“, bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 „…,“).

Intention des Gesetzgebers (was in sprachlicher Hinsicht bei der gewählten Formulierung aber missverständlich sein könnte, vgl. hierzu näher ad C.) ist die ausdrückliche Aufnahme auch von „gefährlichen Mitteln“. Anders als die mittlerweile gefestigte BGH-Rechtsprechung zu der Verwendung von K.-o.-Mitteln iRd § 177 StGB[2] erfasst die Änderung auch nicht unter den Werkzeug-Begriff fallende Flüssigkeiten etc.

---

[1] Zu dem sich der Deutsche Anwaltverein bereits kritisch geäußert hat: DAV, SN 22/2025.

[2] BGH, Beschlüsse v. 15.05.2025 – 6 StR 360/24, Rz. 10 ff.; v. 05.02.2025 – 6 StR 418/24, Rz. 8; v. 21.01.2025 – 3 StR 512/24, Rz. 9; v. 08.10.2024 – 5 StR 382/24, Rz. 12 ff.; vgl. auch BGH, Beschl. v. 08.04.2025 – 5 StR 731/24 zu Methamphetamin.

und (indem auf die Präposition „mittels“ verzichtet wird) eine auch mittelbare Verwendung (erst durch Einnahme eines versetzten Getränkes etwa, oder über ein Pflaster, jedenfalls aber iRv Verstoffwechselung)[3] und damit gerade sedierende, narkotisierende Stoffe.

Auch diesen Entwurf sieht der Deutsche Anwaltverein kritisch und lehnt ihn ab. Es besteht keine Notwendigkeit für eine Erweiterung. Dem strafrechtlichen Unwert und Schuldgehalt der Verwendung von K.o.-Tropfen kann – wie auch der BGH betont – adäquat iRd Strafzumessung Rechnung getragen werden; tat- und schuldangemessene Strafen sind bereits jetzt möglich.

A.

Klarstellend sei zunächst darauf hingewiesen, dass der Deutsche Anwaltverein nach wie vor – wie bereits in seiner Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf BT-Drs. 21/551 – folgende Punkte problematisch sieht:[4]

- Es bedürfte mehr und effektiverer Präventionsarbeit; hierauf sollte ein Schwerpunkt gelegt werden, um potentielle Täter:innen davon abzuhalten, derartige, gefährliche Stoffe (heimlich) zu verabreichen und um ein potentielles Opfer-Werden zu verhindern.

- Damit einhergehend (denn auch insofern bedarf es präventiver, aufklärender Maßnahmen): Eine zusätzliche, "klarstellende" Pönalisierung trägt nicht dazu bei, die Hürden zu überwinden, die - angesichts der Flüchtigkeit der Stoffe und ihrer charakteristisch sehr kurzen Abbauzeit - die forensisch schwierige Nachweisbarkeit der Einnahme, Verwendung und Wirkung mit sich bringt: „an der Dunkelziffer und den Nachweis-Problemen wird eine ausdrückliche Regelung nämlich nichts ändern und damit auch nichts an der Verurteilungsquote.“[5] Belastbare Zahlen über den Missbrauch von GBL als Rauschmittel liegen in Europa kaum vor; in Zusammenhang mit der geplanten und im November 2025 beschlossenen Ausweitung des Neue-

[3] Anders (Verwendung gefährliches Werkzeug): Verabreichung von Benzodiazepam *mittels Infusion/Katheder*, BGH, Beschl. v. 09.10.18 – 1 StR 418/18.
[4] DAV, SN 22/2025, S. 2 ff.
[5] DAV, SN 22/2025, S. 3.

psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) auf u. a. GBL[6] ist in der Begründung des (dortigen) Gesetzentwurfes von 16 Notfällen in elf EU-Mitgliedstaaten und Norwegen im Zusammenhang mit GBL *und* BDO (mithin: Lachgas, 1,4-Butandiol) im Jahr 2022 die Rede und davon, dass „davon auszugehen [sei], dass diese Zahl nicht repräsentativ ist, da insbesondere im Bereich der Sexualdelikte mit einem Dunkelfeld zu rechnen ist, da diese entweder nicht gemeldet werden oder ein Zusammenhang mit GBL/BDO/GHB (forensisch) nicht festgestellt wird."[7] Diesem Problem wird aber, wie gesagt, *nicht* mit einer Erweiterung der Qualifikation, mithin: mit strafrechtlichen Mitteln, zu begegnen sein.

- Es bedarf auch insofern keiner ausdrücklichen Regelung, als in sämtlichen Fallkonstellationen, die zuletzt entschieden wurden, deutlich wurde, dass die Strafobergrenze mit 15 Jahren sowohl in § 177 Abs. 7 als auch 8 StGB dieselbe ist und die Tatgerichte hohe Strafen verhängt haben, die bei Anwendung beider Qualifikationstatbestände möglich waren angesichts der Mindeststrafe (drei Jahre vs. fünf Jahre). In mehreren Fällen wurde eindrücklich herausgestellt und aus dem festgestellten Sachverhalt auch nachvollziehbar dargelegt, dass und warum bei den Rückläuferverfahren auch an eine Qualifikation nach Abs. 8 Nr. 2b zu denken sein könnte (Herbeiführung einer – konkreten – Todesgefahr).[8]

- Mit Blick auf die in Rede stehenden Mindeststrafen sei noch einmal darauf aufmerksam gemacht, dass auch bei der Verwendung von narkotisierenden Mitteln nicht zwingend eine *Vergewaltigung* iSd § 177 Abs. 6 StGB intendiert sein muss[9] und es hierzu nicht kommen muss; insofern gilt bei den Qualifikationstatbeständen die sehr hohe Mindeststrafe von drei (Abs. 7) bzw. fünf (Abs 8) Jahren auch für den Fall eines sexuellen Übergriffes iSd § 177 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB.[10] Dies sollte bei sämtlichen Strafschärfungstendenzen und Ausweitungen – auch und insbesondere

---

6 Sowie auf Lachgas (1,4-Butandiol), vgl. BT-Drs. 21/1504.

7 BT-Drs. 21/1504, S. 19.

8 So auch ausdrücklich nun BGH, Beschl. v. 15.05.2025 – 6 StR 360/24, Rz. 23: keine Strafbarkeitslücke, da „in § 177 Abs. 7 StGB – mit einem ebenfalls bis 15 Jahre reichenden Strafrahmen – auch ‚Mittel' wie Fentanyl erfasst sind und in § 177 Abs. 8 Nr. 2 Buchst. b StGB jedenfalls die Verursachung einer konkreten Todesgefahr als Qualifikationsmerkmal geregelt ist." Vgl. auch die Ausführungen ad Rz. 25.

9 Obwohl gemeinhin von GBL als „Vergewaltigungsdroge" die Rede ist.

10 Wenn auch in Form dann des Abs. 5 Nr. 1 bei heimlichem Verabreichen (Gewalt), BGH, Beschl. v. 08.10.2024 – 5 StR 382/24; BGH, Urteile vom 22.01.1991 – 5 StR 498/90, BGHR StGB § 177 Abs.1 Gewalt 9 [zum unbemerkten Beibringen von LSD]; vom 15. September 1998 – 5 StR 173/98 [zur Verabreichung bewusstseinstrübender Mittel]). Ob aber eine Mindeststrafe von einem Jahr oder von drei oder fünf Jahren droht, ist ein Unterschied.

immer bei einer Gesamtbetrachtung und im Gesamtgefüge – nicht außer Acht gelassen werden.

B.

Es bleibt unverständlich, warum in dem RefE dennoch davon ausgegangen wird, dass „[e]ine Restunsicherheit“ verbleiben und „[a]ngesichts der zuletzt ergangenen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den ‚K.-o.-Tropfen‘ (BGH NJW 2024, 3735f.) (…) eine Klarstellung des Anwendungsbereichs notwendig“ sein soll.[11] Beides trifft gerade *nicht* zu.

Die zu den K.-o.-Tropfen ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist nachvollziehbar, zutreffend und ihrerseits klarstellend, da methodisch einwandfrei herausgearbeitet wird, dass und warum die aktuelle Qualifikation und Auslegung des „gefährlichen Werkzeuges“ gerade *nicht* auf K.-o.-Tropfen zutrifft.

„Klargestellt“ werden soll nach der Intention lediglich, dass die Verwendung sämtlicher gefährlicher Mittel von der Qualifikation des Abs. 8 umfasst sein sollen (und spiegelbildlich iRd Raubes: bei § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB) – es ist insofern keine Klarstellung, sondern eine Ausweitung der Qualifikation beabsichtigt.

I.

Soweit die Ausweitung nun eine Verwendung eines gefährlichen Mittels umfassen soll, wirft dies – insbesondere für die Auslegung – noch mehr Fragen auf als bei der ursprünglichen Entwurfsfassung.

Erfasst sein soll die Qualifikation, „bei der Tat (…) ein (…) gefährliches (…) Mittel“ zu verwenden.[12]

In zeitlicher Hinsicht („bei der Tat“) könnte es – ggfs. auch je nach Art und Wirkweise des „gefährlichen Mittels“ – Abgrenzungsschwierigkeiten geben, da Bezugspunkt die (inkriminierte) *sexuelle Handlung* ist und sein muss mit Blick auf das zu schützende

[11] So jeweils RefE, S. 6.
[12] Zur „Zitierweise“ und sprachlichen Fragen vgl. unten ad C.

Rechtsgut der *sexuellen Selbstbestimmung*. Der Versuchsbeginn, mithin das unmittelbare Ansetzen zu der sexuellen Handlung, ist der zeitlich früheste Anknüpfungspunkt („zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen Versuchsbeginn und Beendigung der Tat eingesetzt“, zu dem Zeitpunkt des Verwendens bereits entschlossen, sexuelle Handlungen vorzunehmen[13]). Im Vorbereitungsstadium reicht es noch nicht aus. Dies sind durchaus entscheidende Fragen, um auch einen Rücktritt – auch und gerade im Sinne eines Opferschutzes – noch ermöglichen zu können.[14]

Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber hier gleichsam eine auf das Beibringen von K.-o.-Tropfen und vergleichbaren in kürzester Zeit ihre Wirkung entfaltenden Sedativa *zugeschnittene passgenaue* Formulierung sucht, dabei aber den Bezugspunkt des Rechtsgutes und auch (dogmatische) Folgeprobleme unterschätzt (ganz zu schweigen von der Frage, wie es sich mit sonstigen gefährlichen Mitteln verhalten würde, die ggfs. keine derart *schnelle* Wirksamkeit entfalten, so dass deren Verwendung möglicherweise noch in das Vorbereitungsstadium fällt).

II.

Soweit in der Begründung nämlich auf § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB Bezug genommen wird, überzeugt dies nicht:

An einer Stelle heißt es in der Begründung, dass der Tatbestand „damit künftig insbesondere auch solche Mittel erfassen [soll], die im Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung in § 224 Absatz 1 Nummer 1 StGB (‚Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe‘) genannt sind, also etwa ‚K.-o.-Tropfen‘, die einer Person über ein Getränk verabreicht werden, um diese im Zustand der Bewusstlosigkeit zu vergewaltigen oder auszurauben.“[15]

---

[13] BGHSt 68, 258; BGHSt 51, 276.

[14] Vgl. insofern aber BGHSt 51, 276; krit. hierzu LR-*Vogel/Burchard*, StGB, 13. Aufl., § 250 Rn. 55: „zu hartherzig und nicht im Sinne des Opferschutzes“.

[15] RefE S. 7 sowie S. 9.

An anderer Stelle – in Zusammenhang mit Zurechnungsfragen, der Auseinandersetzung einer un-/mittelbaren Einwirkung – heißt es, dass der Täter eine rechtlich relevante Gefahr schaffe (wenn er ein Getränk mit einer entsprechenden Substanz versehe, das dann von der betroffenen Person getrunken werde), „die sich im Verletzungserfolg – der Bewusstlosigkeit – realisiert.“[16]

Diese Begründung vermengt Aspekte, die iRd Körperverletzungsdelikte Platz greifen, nicht aber iRd sexuellen Übergriffes oder auch Raubes, bei denen die *sexuelle Selbstbestimmung* (13. Abschnitt des StGB) bzw. *Eigentum* (19. Abschnitt des StGB) die bestimmenden Rechtsgüter sind. Auf den Verletzungs*erfolg*, auf dessen *Realisierung*,[17] kommt es weder hier noch dort – anders aber: bei der Körperverletzung – an.

Umgekehrt soll es – so die Begründung – bzgl. der Gefährlichkeit des Mittels auf die Eignung, ankommen, erhebliche Verletzungen zuzufügen (ebenfalls unter Verweis auf § 224 StGB). Wenn in der Begründung auf die Nr. 1 des § 224 abgestellt wird und bei K.-o.-Tropfen auf einen „vom Normalzustand abweichenden Zustand der Bewusstlosigkeit (…), der in der Regel mit Aspirationsrisiken einhergehen wird“ und sodann weitere Gesundheitsgefahren dargestellt werden (je nach Grad der Intoxikation/Sedierung etwa Kreislaufinstabilität, Sauerstoffmangel), erscheint auch hier der Blick auf die Körperverletzungsdogmatik zu kurzgegriffen. Nicht klar wird dann, ob es erforderlich oder auch ausreichend ist, dass die Substanz nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zu einer erheblichen Gesundheitsschädigung geeignet ist, und ob es auf „falsche“ Qualität, Quantität und Überdosierungen ankommt. Insofern den „Tatgerichten im konkreten Fall“ die Aufklärung und Bewertung der „Frage der Gefährlichkeit“ zu überantworten, ohne in dem Entwurf bereits über den – bei einer einmal erfolgreichen Nachweisbarkeit und bei Bewertung der konkreten Auswirkungen und Gefahrenlage – Anwendungsfall von K.-o.-Tropfen *hinaus* darzulegen, woran sich diese messen lassen soll, erscheint problematisch und ausufernd. Dies gilt umso mehr mit Blick auf die hohe Mindeststrafe.

---

16 RefE S. 9.

17 Sprachlich etwas gedoppelt, da der Erfolg die Realisierung darstellt und/oder wechselseitig.

Offen bleibt – weil der Entwurf so eindeutig auf K.o.-Tropfen und vergleichbare Sedativa abgestimmt und ausgerichtet ist –, ob und ggfs. unter welchen Umständen die iRd § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfassten weiteren, denkbaren gesundheitsschädlichen Mittel auch tatbestandsmäßig iRd § 177 und § 250 StGB sein sollen: Bakterien, Viren, sonstige Krankheitserreger etwa. Bei dem Rechtsgut der körperlichen Integrität mag das nachvollziehbar sein; bei den Rechtsgütern der sexuellen Selbstbestimmung und des Eigentums erscheint dies eher fraglich.

Wenn man sich die Beispiele aus dem Körperverletzungstatbestand vor Augen hält und umgekehrt die Rechtsprechung und Auslegung des Begriffes des Verwendens iRd § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB, beschränkt sich – auch mit Blick auf das andersartige Rechtsgut und den dementsprechend verschiedenartigen Schutzrichtung – der Anwendungsbereich vermutlich auf eben K.-o.-Tropfen und ähnlich wirkende Stoffe iSe „Vergewaltigungsdroge“. Zur „Klarstellung“ trägt dann jener Gesetzestext eher nicht bei.

Und: es bedarf einer ausdrücklichen Regelung – wie bereits ausgeführt – nicht.

C.

Schließlich erscheint der Gesetzestext in sprachlicher Hinsicht nicht eindeutig: durch die jeweilige Verknüpfung mit dem „oder“ könnte es sich losgelöst – und ohne Heranziehung der Gesetzesmaterialien und Motive – wie folgt lesen:

„bei der Tat

- eine Waffe

oder

- ein anderes gefährliches Werkzeug

oder

- (ein) Mittel

verwendet. So ist es aber ausdrücklich nicht intendiert. Beim Weglassen der sonstigen Varianten müsste man – so bereits oben ad A. erfolgt – strenggenommen wie folgt zitieren: „bei der Tat (…) ein (…) gefährliches (…) Mittel“ verwenden, mithin sowohl das „andere“ als auch das „oder“ weglassen.

Da jede Waffe (zugleich) ein gefährliches Werkzeug ist und daher von einem „anderen“ gefährlichen Werkzeug die Rede ist, das auch erfasst sein soll, die gefährlichen Mittel aber gerade nicht von dem Werkzeug-Begriff umfasst sind und sich lediglich das Adjektiv „gefährlich“ auf das Mittel beziehen soll, wirkt es zusätzlich (zu der oder-Verknüpfung) irritierend. Motivatorisch sind in dem RefE (ausschließlich) „*gefährliche* Mittel“ erfasst. Sprachlich klarer, auch für den/die Normadressat:in, wäre eine Formulierung:

„bei der Tat eine Waffe, [oder] ein anderes gefährliches Werkzeug oder ein gefährliches Mittel verwendet.“

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik